

Mitteilung der Fachstelle der SRO/SLV

Nr. 13/2010

An die angeschlossenen Finanzintermediäre der SRO/SLV
sowie die FI- Prüfstellen

Zürich, 31. August 2010

Praxis zur Identifizierung natürlicher Personen gemäss Randziffer 10 SRR

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Randziffer 10 Bst. a des gültigen Selbstregulierungsreglements SRO/SLV (SRR) werden als beweiskräftige Identifizierungsdokumente für natürliche Personen die mit einer Fotografie versehenen und von einer schweizerischen oder ausländischen Behörde ausgestellten Dokumente akzeptiert.

Nach bisheriger Praxis mussten Dokumente, welche nicht von einer Schweizer Behörde ausgestellt wurden, im Zeitpunkt der Prüfung gültig sein, d.h. dass eine Identifikation gestützt auf einen abgelaufenen ausländischen Reisepass nicht zulässig war. Neu - und in Anlehnung an die Praxis der FINMA zur Auslegung des Art. 7 Abs. 3 GwV-FINMA 3 - werden die von schweizerischen und ausländischen Behörden ausgestellten Identifikationsdokumente nicht mehr unterschiedlich behandelt. **Entsprechend ist neu auch eine Identifikation gestützt auf ein ausländisches, abgelaufenes Identifikationsdokument zulässig.** Allerdings bleibt es nach wie vor in der Verantwortung jedes Finanzintermediärs, dass der Kunde gestützt auf das jeweilige Identifikationsdokument wirklich identifiziert werden kann.

Nach Ziffer 10 SRR sind somit abgelaufene Identifikationsdokumente grundsätzlich zur Identifikation von natürlichen Personen zugelassen, sofern die Person anhand des Fotos identifiziert werden kann, unabhängig davon, ob das betreffende Identifikationsdokument von einer schweizerischen oder ausländischen Behörde ausgestellt wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

sig. Dr. Dominik Oberholzer
Leiter Fachstelle